

Stadt Recklinghausen

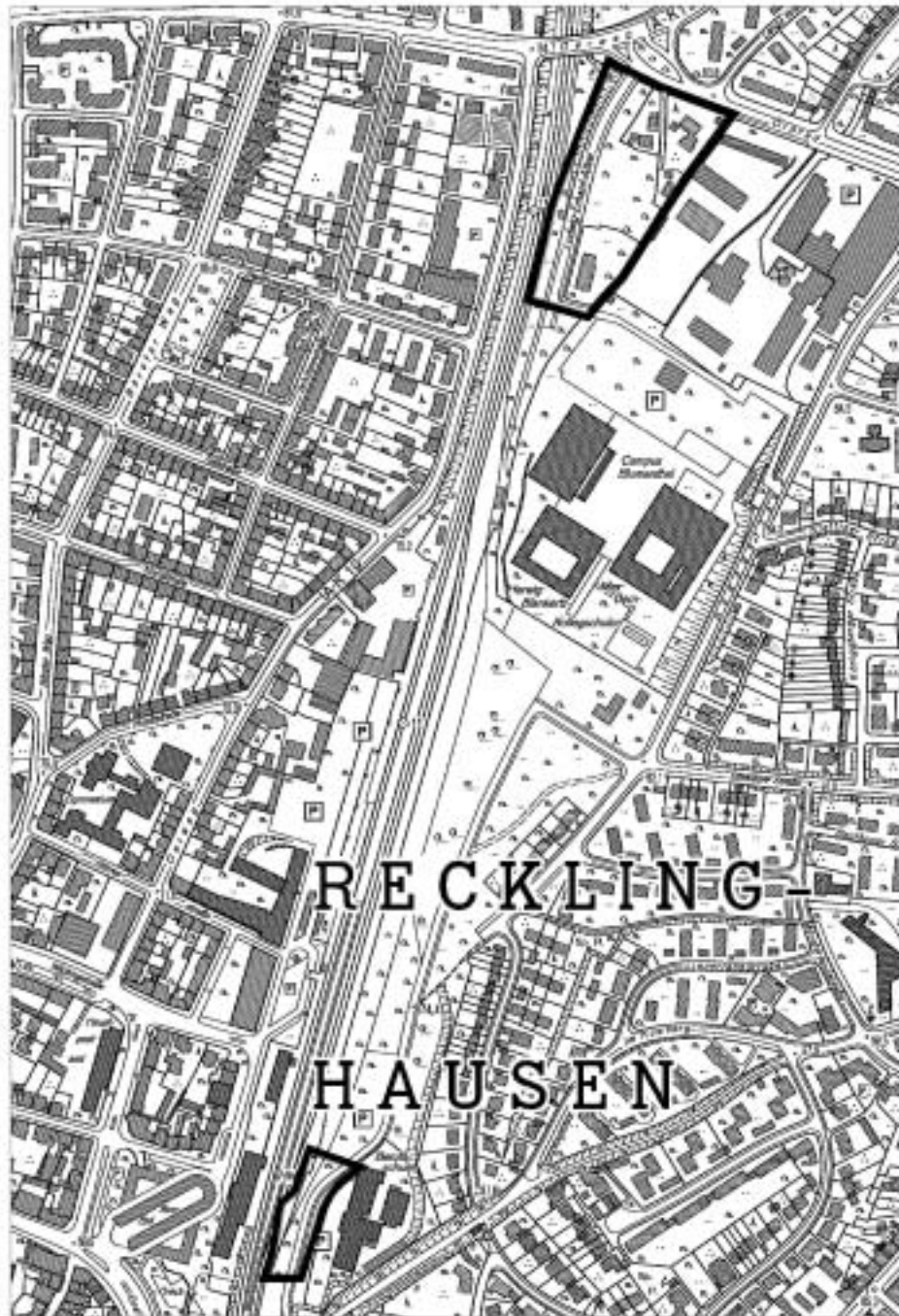
Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 2

– Ossenbergweg –

- 2. Änderung - vereinfachtes Verfahren -

Begründung

gem. § 2a i.V.m. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Inhaltsverzeichnis

1	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	3
1.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
1.2	Beschreibung des Gebietes.....	3
2	Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen	3
3	Anlass und Ziele des Bebauungsplanes sowie Erfordernis der Planung	3
4	Planverfahren	4
5	Kosten und Finanzierung	4

1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 2 – Ossenbergweg – 2. Änderung – vereinfachtes Verfahren besteht aus zwei Teilbereichen. Diese liegen zwischen Ludwig-Erhard-Allee, Ölpfad, einer Linie ca. 70 m östlich der Ludwig-Erhard-Allee und der Zufahrt zu den Berufskollegschulen sowie zwischen Hauptbahnhof und Schulungs- und Servicezentrum Vest GmbH. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt dieser Begründung durch je eine schwarze Linie gekennzeichnet.

1.2 Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Recklinghausen-Nord und hat insbesondere das Planungsrecht für den nördlichen Abschnitt der Osttangente geschaffen. Gleichzeitig wurden angrenzende Flächen zum Teil bestandsorientiert, zum Teil gemäß der städtebaulichen Rahmenplanung Blumenthal 3/4 überplant.

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches setzt bestandsorientiert ein Mischgebiet fest (südlich des Ölpfades). Daran schließt sich eine Grünfläche als Schutz- und Trenngrün zum südlich gelegenen Gewerbegebiet an.

Der zweite Teilbereich der Änderung umfasst Verkehrsflächen zwischen dem Hauptbahnhof und dem Schulungs- und Servicezentrum Vest GmbH. Die Verkehrsfläche nimmt in diesem Bereich sowohl die Straßenfläche der Osttangente als auch einen Park & Ride Parkplatz (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) auf.

2 Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen

Im Regionalplan "Emscher - Lippe" (Stand: Dezember 2004) ist der Planbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) mit Stand 30.06.2009 stellt für das Plangebiet nördlichen Abschnitt gewerbliche Baufläche (G) dar, für den südlichen Verkehrsfläche für den örtlichen und überörtlichen Verkehr.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen in der Neuaufstellung befindet und der Entwurf des FNP, der gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von Mitte September bis Mitte Oktober 2009 öffentlich ausgelegen hat, für die hier betroffenen Bereiche unveränderte Darstellungen enthält.

3 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes sowie Erfordernis der Planung

Der seit dem 16.06.2006 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 2 – Ossenbergweg – hat die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau des nördlichen Teilabschnitts der „Osttangente“ geschaffen. Den Festsetzungen der Straßenverkehrsfläche lag der damalige Straßenentwurf der Verwaltung zu Grunde. Im Zuge der Umsetzung des nördlichen Bauabschnitts der Osttangente stellte sich heraus, dass nicht die ganze Breite der Verkehrsfläche benötigt wurde, sondern eine schmalere Straßenfläche ausreichte. Zudem wurde das Gewerbegebiet östlich der Verkehrsfläche mit einer zusätzlichen Zufahrt versehen, um die Erschließung des bestehenden Gewerbebetriebes von der Osttangente zu realisieren.

Diese Konkretisierungen machen es erforderlich, die Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen. Dazu zählt eine verringerte Breite der Verkehrsfläche zu den östlich

angrenzenden Flächen. Im Gegenzug werden die nicht mehr benötigten Flächen den angrenzenden Nutzungen zugeschlagen. Gleichzeitig werden die Baugrenzen an die neuen Verhältnisse angepasst. Diese Änderung betrifft den in der beigefügten Übersicht dargestellten nördlichen Geltungsbereich.

Der südliche Teil des Geltungsbereiches betrifft die Planungen, den Fußgängertunnel am Hauptbahnhof nach Osten zu verlängern. Dafür sollen Flächen in geringem Umfang, die bisher außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans lagen und Bahnflächen waren, in den Planbereich einbezogen werden und als Verkehrsfläche festgesetzt werden. Diese Flächen sind bereits im Eigentum der Stadt Recklinghausen. Zudem wird eine Teilfläche der südlich angrenzenden Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Parkplatz zu allgemeiner Verkehrsfläche. Dieser Bereich soll die auf städtischen Flächen liegende Rampenanlage aufnehmen, die zur Überwindung des Höhenunterschiedes zwischen Fußgängertunnel und Ossenbergweg notwendig ist.

4 Planverfahren

Durch die vorgesehenen Änderungen werden die Grundzüge der Plankonzeption nicht berührt. So bleibt die jeweils festgesetzte Art der Nutzung unverändert, es werden lediglich geringfügige Flächenanteile der bisher festgesetzten Straßenverkehrsfläche in Baugebietsflächen umgewandelt. Das Änderungsverfahren wird daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Es kann gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Im Zeitraum vom 12.07.2010 bis 12.08.2010 fand gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt, um der betroffenen Öffentlichkeit und den von der Planänderung ggf. berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anregungen, die einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB hätten unterzogen werden müssen, wurden nicht vorgebracht.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

5 Kosten und Finanzierung

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan entstehen keine Kosten oder zusätzliche Folgekosten.

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 13.08.2010

R a p i e n
Ltd. Städt. Baudirektor